

c) bei zugerichteten Fellen und Pelzkleidung:

Im Jahresvertrag:

Menge je Artikel, aufgeschlüsselt auf Quartale

Anteile der Farben in Prozenten

In der Quartalspezifikation:

Menge je Artikel, aufgeschlüsselt nach Monaten

Grundfarben

Modelle

Größenschlüssel

Sortenanteile (nur bei zugerichteten Fellen).

§ 4

Farbspezifikation bei Leder, Kunstleder und zugerichteten Fellen

(1) Grundlage für die Einteilung der Farbe für Leder und Kunstleder ist der verbindliche Farbspiegel, der jeweils vom 1. Dezember eines Jahres bis 30. November des folgenden Jahres gültig ist. Bei Zulieferungen für den Export sind vom Lieferer auch Farben außerhalb dieses Farbspiegels vertraglich zu binden.

(2) Die Farbeinteilung für Leder und Kunstleder muß wie folgt vorgenommen werden:

Lieferzeitraum:

Spezifikationstermin

1. Halbjahr

1. Januar bis 31. Mai bis 15. November des Vorjahres
bzw. während der Kaufhandlung

1. Juni bis 30. Juni Leder bis 20. April
Kunstleder bis 25. April
des laufenden Jahres

2. Halbjahr

1. Juli bis 30. November bis 15. Mai
des laufenden Jahres
bzw. während der Kaufhandlung

1. Dezember bis 31. Dezember
Leder bis 20. Oktober
Kunstleder bis 25. Oktober
des laufenden Jahres.

Beim Bezug vom Produktionsmittelhandel muß die Spezifikation jeweils eine Woche vor den oben genannten Terminen dem zuständigen Versorgungskontor Leder vorliegen.

(3) Grundlage für die Farbeinteilung bei zugerichteten Fellen ist die verbindliche Farbgrundmusterpalette, die vom Lieferer jeweils bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Jahr den Abnehmern zu übergeben ist. Die Abnehmer haben bis zum 31. Oktober die Farbeinteilung vorzunehmen.

(4) Der Besteller hat bei Verzug mit der Farbspezifikation Vertragsstrafe zu zahlen. Für die Höhe der Vertragsstrafe gilt § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Februar zum Vertragsgesetz (GBl. II S. 249).

§ 5

Übergabe von Mustern und Fotos

(1) Die Übergabe von Mustern oder Fotos ist in Koordinierungsvereinbarungen oder im Liefervertrag zu regeln.

(2) Bei Leder hat der Lieferer auf Anforderung des Bestellers ein Muster (Haut oder Fell) unter Anrechnung auf die vertraglich gebundene Menge zu liefern.

(3) Bei Kunstleder hat der Lieferer dem Besteller auf Anforderung vor Vertragsabschluß Handmuster oder Kollektionen zu übergeben, die als Grundlage der Spezifikation dienen. Hinsichtlich der Farben und Narben gelten diese gleichzeitig als Kontramuster. Andere Muster, außer Handmuster bzw. Kollektionen, werden dem Besteller auf die vertraglich gebundene Menge angerechnet.

§ 6

Lieferfristen

(1) Die Partner haben in den Verträgen halbmonatliche Lieferfristen zu vereinbaren, soweit Abs. 2 nicht zutrifft.

(2) In den Verträgen über zugerichtete Felle, Pelzkleidung, technische Lederartikel, Arbeitsschutzartikel, Fototaschen, Zelte, Bälle, Leder- und Kunstlederkleidung sowie Fahrzeugzubehör (Sattlerwaren) sind monatliche Lieferfristen zu vereinbaren.

§ 7

Mindestmengen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Verträge auch dann abzuschließen, wenn die Mindestproduktionsmenge gemäß Anlage 1 nicht erreicht wird und der Besteller den Vertragsabschluß im Interesse der Deckung des Bedarfs ausdrücklich fordert. In diesem Fall können Preiszuschläge für zusätzliche Aufwendungen des Lieferers vereinbart werden.

(2) Der Lieferer kann den Vertragsabschluß ablehnen, wenn die Mindestbestellmengen je Artikel und Lieferfrist gemäß Anlage 1 vom Besteller nicht erreicht werden.

(3) Mindestbestellmengen für den Direktbezug sind in Koordinierungsvereinbarungen festzulegen.

§ 8

Toleranzen

(1) Über- bzw. Unterlieferungen sind hinsichtlich aller Positionen des Liefervertrages und der Zwischenlieferfristen in folgendem Umfang zulässig:

a) Leder bis zu 100 m ² oder 50 kg	bis zu 5%
Leder bis zu 500 m ² oder 250 kg	bis zu 3%
Leder bis zu 1000 m ² oder 500 kg	bis zu 2%
Leder über 1000 m ² oder 500 kg	bis zu 1%